

FH-Mitteilungen

26. Juni 2014

Nr. 91 / 2014



Ordnung über die Anrechnung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming an der Fachhochschule Aachen

vom 9. Oktober 2009 – FH-Mitteilung Nr. 95/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 26. Juni 2014 – FH-Mitteilung Nr. 83/2014
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Ordnung über die Anrechnung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming an der Fachhochschule Aachen

vom 9. Oktober 2009 – FH-Mitteilung Nr. 95/2009

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 26. Juni 2014 – FH-Mitteilung Nr. 83/2014

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Motiv und Ziel	2
§ 2 Kommission	2
§ 3 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	3
§ 4 Nachweiskriterien für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	3
§ 5 Integration in die Bewertung des Studiums	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Motiv und Ziel

(1) Diese Ordnung gilt für den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming und regelt den Nachweis, die Bewertung und die Anerkennung von in Ausbildung und in beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber auf den Studiengang mit dem Ziel, Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

(2) Die Hochschule prüft anhand der von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten Unterlagen seiner oder ihrer Qualifikation, der bei der IHK abgelegten Prüfung zum Mathematisch-Technischen Assistenten bzw. zur Mathematisch-Technischen Assistentin oder zum Mathematisch-Technischen Softwareentwickler bzw. zur Mathematisch-Technischen Softwareentwicklerin (MaTSE), ob und in welchem Umfang Teile dieser Qualifikation Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.

(3) Die Regelungen der Einschreibeordnung der Fachhochschule Aachen und der Prüfungsordnung für den Studiengang Scientific Programming bleiben unberührt.

§ 2 | Kommission

(1) Es wird eine Anerkennungskommission gebildet, die für die Bewertung und die Anerkennung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zuständig ist. Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizintechnik und Technomathematik gewählt.

(2) Die Anerkennungskommission hat die Aufgabe, aufgrund begründeter Nachweise über in Ausbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten Studien- und Prüfungsleistungen für entsprechende Module des Curriculums dem Prüfungsausschuss zur Anerkennung zu empfehlen. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Medizintechnik und Technomathematik entscheidet über die Anerkennung.

Die Anerkennungskommission setzt sich zusammen aus zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Fachhochschule Aachen, dem oder der Modulverantwortlichen für das jeweilige Modul und einem Vertreter oder einer Vertreterin der betrieblichen Ausbildung, z.B. dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin des Rechenzentrums der RWTH Aachen, des Forschungszentrums Jülich oder des Standortes Köln.

Die Mitglieder der Anerkennungskommission benennen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachhochschule Aachen als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

Die Vertreterin oder der Vertreter der betrieblichen Ausbildung ist beratend tätig. Die anderen Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden über die Anerkennung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird der Vorgang an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Medizintechnik und Technomathematik zur endgültigen Entscheidung weitergegeben.

§ 3 | Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Der begründete Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss durch die oder den Studierenden bis zum 1. September eines jeden Jahres erbracht werden.

(2) Nachzuweisen ist, dass die außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulleistungen gleichwertig entsprechen, d.h. dass die Leistungen im Lernergebnis, Umfang und Inhalt denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Sinne des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(3) Die Kriterien für die Anrechnung werden im Rahmen der Akkreditierung überprüft.

§ 4 | Nachweiskriterien für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Eine Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nur auf der Basis eines Portfolios (schriftliche Unterlagen) möglich. Dieses muss zwingend das Abschlusszeugnis der IHK über den Abschluss der Ausbildung zum Mathematisch-Technischen Assistenten bzw. zur Mathematisch-Technischen Assistentin oder zum Mathematisch-Technischen Softwareentwickler bzw. zur Mathematisch-Technischen Soft-

wareentwicklerin (MaTSE) enthalten sowie alle weiteren relevanten Zeugnisse dieser Ausbildung. Kenntnisse und Fähigkeiten der betrieblichen Praxis sind in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereiches, der Dauer und der ausgeübten Funktion nachzuweisen.

(2) Sollten die außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht gemäß Absatz 1 nachgewiesen werden, kann dies auch in Form einer Modulprüfung durch eine maximal 30-minütige fachliche mündliche Überprüfung erfolgen.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen führt zur Anrechnung der jeweiligen Leistungspunkte.

§ 5 | Integration in die Bewertung des Studiums

(1) Anerkannte Lernergebnisse gelten als erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Leistungspunkte eines Moduls können nur insgesamt und nur dann vergeben werden, wenn alle geforderten Leistungen des Moduls erbracht wurden. Bei nur teilweise nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls sind die fehlenden Teile nachzuholen, damit die jeweiligen Leistungspunkte angerechnet werden können. Liegt eine Benotung anerkannter Kompetenzen vor, fließt diese in die Modulnote ein.

(2) Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002, ergänzt um den Beschluss der KMK vom 18. September 2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, können maximal 50% eines Hochschulstudiums durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Dementsprechend sind für den Bachelorstudiengang Scientific Programming maximal 90 Leistungspunkte durch in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anerkenbar.

(3) In das Diploma-Supplement sind Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums aufzunehmen, die sich auf den Umfang und die Art des durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums beziehen.

§ 6 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 09.10.2009 (FH-Mitteilung Nr. 95/2009). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 26.06.2014 - FH-Mitteilung Nr. 83/2014) ergeben sich aus der Änderungsordnung.